

## Anforderungen/Erwartungen an einen Anleiter im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (AGH-MAE)

Das Jobcenter weist im Regelfall Teilnehmende zu, die aufgrund schwerwiegender persönlicher oder sozialer Gründe zunächst an den Arbeitsmarkt herangeführt werden oder deren Beschäftigungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Ein tagesstrukturierendes Angebot steht im Fokus des Förderinteresses. Das heißt, dass nicht allzu hohe Erwartungen an die Qualität der Arbeiten geknüpft werden können. Auch sind Tätigkeiten auszuschließen, die eine hohe Fachlichkeit erfordern. Sofern solche Tätigkeiten angeboten werden sollen, eignen sich eher Praktika im Rahmen der Förderungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III.

Den Teilnehmenden von AGH-MAE soll die Möglichkeit gegeben werden, sich zunächst jenseits des allgemeinen Arbeitsmarktes in einer Beschäftigung zu bewähren.

### *Welche Verpflichtung hat der Träger gegenüber der neu zugewiesenen Person?*

Vor dem Hintergrund teils schwieriger persönlicher Rahmenbedingungen soll der Träger von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II einen verständnisvollen, fördernden und angemessen fordernden Raum schaffen. Hierzu zählt insbesondere

- ✓ die engmaschige Begleitung durch eine einarbeitende und betreuende Person wie auch
- ✓ die Besprechung und Einführung in die im „Betrieb“ geltenden Beschäftigung,- bzw. Rahmenbedingungen sowie
- ✓ bezogen auf die o.g. Bedingungen die Übergabe einer schriftlichen (Arbeits-) Vereinbarung mit Angaben bzgl.
  - Verhalten bei Abmeldungen wegen Krankheit oder Urlaub,
  - Pausenregelungen,
  - Hausordnung und
  - Sonstiges.
- ✓ Gestaltung eines arbeitsmarktnahen Arbeitsalltags
- ✓ Förderung der Teilnehmenden zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit
- ✓ Beobachtung und Dokumentation hinsichtlich der Fähigkeiten und Entwicklungen der Teilnehmenden

### *Grundsatz*

Jeder Beschäftigungsträger muss für jede seiner AGH-Maßnahmen Anleitende benennen, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen besitzen und in der Lage sind, die Teilnehmenden der Maßnahme zu leiten und zu begleiten.

Die Feststellung, die Förderung sowie die Dokumentation von Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Teilnehmer sind zentrale Aufgaben des Anleitenden vor Ort und sind in der Teilnehmerbeurteilung (Anlage 5 zum Bewilligungsbescheid) und im Ergebnisbericht der AGH festzuhalten. Die Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn der Träger den direkten und regelmäßigen Kontakt des Anleitenden mit den Teilnehmenden sicherstellen kann.

Darüber hinaus sollte ein Anleiter über folgende Fähigkeiten besitzen:

- ✓ kommunikativ, klare Sprache gegenüber den Teilnehmern
- ✓ dokumentationsstark in Wort und Schrift
- ✓ gute EDV-Kenntnisse mit Microsoft Office (Word, Excel)
- ✓ Einfühlungsvermögen, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit und
- ✓ die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

### Arten der Betreuung besondere Anleitung

Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH-MAE. Der Anleiter wird u.a. dadurch charakterisiert, dass er die Teilnehmenden fachlich anleitet und gemeinsam am Projekt mitarbeitet. Die Anleitenden haben eine Aufsichts- und Kontrollfunktion.

Das anleitende Personal muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- ✓ einen Abschluss als Meister, Techniker, Fachwirt oder einen anderen adäquaten Abschluss oder
- ✓ eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung und / oder
- ✓ mehrjähriger Berufserfahrung in der Betreuung von Erwachsenen.

Die Qualifikation muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der durchgeführten AGH-MAE stehen.

Personen, die bereits mehrjährig beim Maßnahmeträger in AGH-MAE beschäftigt waren, müssen die formalen Abschlüsse nicht zwingend nachweisen. Hier genügt der Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung der Person durch mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Arbeitsmarktprojekten.

Anleitendes Personal, das die Qualifikationsanforderungen formal nicht erfüllt, bedarf der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen. Im Antrag ist der Einsatz in der Anlage 3 umfassend zu begründen.

Als Richtwert kann für eine AGH-MAE mit 20 Teilnehmenden der Ansatz eines Anleiters mit 35 Wochenstunden angesehen werden.

### tätigkeitsbezogene Unterweisung

Diese Unterweisung geht über eine Einweisung und Einarbeitung für den konkreten Arbeitsplatz hinaus und soll sehr einfache, niedrighschwellige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. späteren Betrieben nutzbar gemacht werden können.

Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

### sozialpädagogische Betreuung

Mit einer durchgängig sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmenden kann gewährleistet werden, dass Teilnehmende stabilisiert und Abbrüche vermieden werden.

Ein Personalschlüssel wird nicht definiert.

Eingesetztes Personal mit sozialpädagogischem Schwerpunkt muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- ✓ abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/ -arbeit oder

- ✓ abgeschlossenes Studium der Diplompädagogik oder andere adäquate Hochschulabschlüsse mit entsprechendem Nachweis der beruflichen Erfahrung im sozialpädagogischen Bereich oder
- ✓ staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation, sofern diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe in den letzten fünf Jahren nachweisen.

Entsprechende Qualifikationsnachweise sind durch den Träger zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Übernahme von Kosten für sozialpädagogische Betreuung innerhalb von AGH-MAE ist vor Antragstellung explizit mit dem Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen abzustimmen. Im Antrag selbst ist ausführlich darzulegen, wie die sozialpädagogische Betreuung konzeptionell einfließt. Das Jobcenter Vorpommern-Rügen prüft die Verhältnismäßigkeit dieser Betreuung.

Beachte: Kosten für kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a Nr. 1 - 4 SGBII (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) sind als von der Kommune zu erbringende Leistungen und kein Bestandteil der Maßnahmekosten.

#### *Allgemeine Hinweise*

Der jeweilige Personaleinsatz muss für die erfolgreiche Absolvierung der AGH-MAE notwendig sein. Ihr Einsatz ist zu begründen.

Bei der Beschäftigung des Maßnahmepersonals sind allgemeingültige oder branchenspezifische Mindestlöhne vom Träger einzuhalten.